

**Sektion Ausbildung der  
Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten  
in Deutschland (VAKJP)**

*Grundanforderungen gemäß § 17a Abs. 4 der VAKJP-Satzung  
in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes vom 15.6.2012*

## **Grundanforderungen**

### **I. Zweck der Grundanforderungen**

#### **§ 1 Zweck**

Die Festlegung von Grundanforderungen ist in § 17a Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4 der VAKJP-Satzung vorgeschrieben. Diese Bestimmungen haben den Zweck, an allen der VAKJP angehörenden Aus- und Weiterbildungsstätten einheitliche Grundanforderungen zu garantieren. Es bleibt jeder Aus- und Weiterbildungsstätte vorbehalten, über diese Mindestanforderung hinauszugehen und begründete Ausnahmen zuzulassen. Die Aus- und Weiterbildung bezieht sich auf das PsychThG, die KJPsychTh-APrV, die Psychotherapie-Richtlinie und auf die Psychotherapie-Vereinbarung.

### **II. Aus- und Weiterbildungseinrichtungen**

#### **§ 2 Grundlagen und Aufgaben**

- 2.1 Die analytische und die tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapiestellen wissenschaftlich anerkannte Verfahren zur Heilung oder Linderung von psychischen und psychosomatischen Erkrankungen dar. Grundlagen der Aus- und Weiterbildung ist die Psychoanalyse und die Ergebnisse ihrer Fortentwicklung.
- 2.2 Die Aus- und Weiterbildungsstätten vermitteln den Erwerb von eingehenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten psychoanalytisch begründeter Verfahren (analytische Psychotherapie und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) bei Säuglingen, Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen und Adoleszenten sowie die dazu gehörende begleitende Psychotherapie der Bezugspersonen. Darüber hinaus ist die Säuglings-Kleinkind-Elternpsychotherapie (SKEPT) Bestandteil der Ausbildung.<sup>1</sup> Die Aus- und Weiterbildungs-

---

1) Anmerkung: Die Institute erklärten sich in der Mitgliederversammlung vom 24.11.2006 dazu be-

stätten bieten die fachlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Approbation und des Fachkundenachweises in psychoanalytisch begründeter Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (analytischer und / oder tiefenpsychologisch fundierter Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie).

### **§ 3**

#### **Aus- und Weiterbildungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

- 3.1 Die Aus- und Weiterbildung zum analytischen und zum tiefenpsychologisch fundierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium als PädagogIn, SozialpädagogIn, PsychologIn gemäß § 5 des PsychThG oder als Arzt/Ärztin voraus.
- 3.1.1 Neben der persönlichen Eignung, die in einem besonderen Auswahlverfahren festgestellt wird, sind die formalen Voraussetzungen ausschlaggebend.

### **§ 4**

#### **Aus- und Weiterbildungsgang**

- 4.1 Die Aus- und Weiterbildung dauert in Teilzeitform mindestens 5 Jahre. Sie gliedert sich in:
  - 4.1.1 Psychoanalytische Selbsterfahrung,Lehranalyse
  - 4.1.2 praktische Tätigkeit
  - 4.1.3 theoretische Aus- und Weiterbildung
  - 4.1.4 praktische Aus- und Weiterbildung
- 4.2 Lehranalyse / psychoanalytische Selbsterfahrung  
Die Lehranalyse bzw. die psychoanalytische Selbsterfahrung sind Grundlage und zentraler Bestandteil der Aus- und Weiterbildung. Die Lehranalyse soll in einem kontinuierlichen Prozeß mit in der Regel drei Einzelstunden pro Woche die gesamte Aus- und Weiterbildung begleiten. Auch die psychoanalytische Selbsterfahrung begleitet die Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie kontinuierlich und soll in einer Frequenz von ein bis zwei Stunden wöchentlich durchgeführt werden. Die Wahl des Verfahrens und die Sitzungsfrequenz, in der sie erfolgt, werden durch Absprache zwischen den AusbildungsteilnehmerInnen und denSelbsterfahrungsleiterInnen nach Maßgabe der Ausbildungs- und Entwicklungserfordernisse der AusbildungsteilnehmerInnen getroffen.
- 4.2.1 Die Lehranalyse/ psychoanalytische Selbsterfahrung wird bei einer/einem von der Sektion Ausbildung in derVAKJP bzw. DGPT bestätigten PsychoanalytikerIn/SelbsterfahrungsleiterIn durchgeführt.

- 4.2.2 Die Wahl der Lehranalytikerin/Selbsterfahrungsleiterin bzw. des Lehranalytikers/Selbsterfahrungsleiters steht der/dem Aus- und WeiterbildungsteilnehmerIn frei.
- 4.2.3 Zwischen LehranalytikerIn/SelbsterfahrungsleiterIn und AnalysandIn dürfen keine verwandtschaftlichen Beziehungen und keine wirtschaftlichen und dienstlichen Abhängigkeiten bestehen. Die LehranalytikerInnen/SelbsterfahrungsleiterInnen müssen der Aus- und Weiterbildungsstätte gegenüber die Verschwiegenheit wahren. Sie dürfen nicht an Besprechungen und Entscheidungen über den Fortgang der Aus- und Weiterbildung ihrer Analysanden beteiligt sein.
- 4.2.4 Die Teilnahme an Selbsterfahrungsgruppen ist durch Beschlüsse der zuständigen Organe der Aus- und Weiterbildungsstätten zu regeln.
- 4.3 **Praktische Tätigkeit**  
Die praktische Tätigkeit richtet sich nach § 1 Abs. 3 Satz 1 PsychThG und § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV). Sie findet in enger Zusammenarbeit mit den Praktikumsstellen statt. Die Aus- und Weiterbildungsstätten tragen die Verantwortung für die fachkundige Begleitung (Supervision, Seminare) der praktischen Tätigkeit. Leistungen unter 4.4.14 und 4.5.1 können für die praktische Tätigkeit nach § Abs. 2.2 anerkannt werden.
- 4.4 **Theoretische Aus- und Weiterbildung**  
Die theoretische Aus- und Weiterbildung gewährleistet sowohl die verklammerte als auch die getrennte Aus- und Weiterbildung in den beiden psychoanalytisch begründeten Verfahren psychoanalytische Psychotherapie und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, sowie den Kompetenzerwerb zu deren Anwendung bei allen psychischen Störungen und Erkrankungen des Kindes- und Jugendalters in Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen wird ein Wissensstoff erarbeitet, der folgende Inhalte und Gebiete umfasst:
- 4.4.1 entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits- und neuropsychologische Grundlagen der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie mit Schwerpunkt in der psychoanalytischen Entwicklungspsychologie und unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Aspekte
- 4.4.2 allgemeine und spezielle Krankheitslehre im Kindes- und Jugendalter (Adoleszenz)
- 4.4.3 allgemeine Neurosenlehre, Krankheitsbilder, Psychodynamik
- 4.4.4 psychosomatische Krankheitslehre
- 4.4.5 kinder- und jugendpsychiatrische Krankheitslehre
- 4.4.6 Geschichte der Psychoanalyse und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie
- 4.4.7 Theorie und Praxis der Diagnostik, insbesondere der Anamnesenerhebung und des psychoanalytischen Erstinterviews
- 4.4.8 differentielle Diagnostik und Indikationsstellung, Prognose

- 4.4.9 Behandlungskonzepte und -techniken in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Differenzierung von psychoanalytischer und tiefenpsychologisch fundierter Anwendung
  - 4.4.10 Kasuistik seelischer Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen / Adoleszenten
  - 4.4.11 Dynamik der Beziehungen zwischen TherapeutIn und Kind / Jugendlichen / Adoleszenten im psychotherapeutischen Behandlungsprozess: Übertragung und Gegenübertragung, Motivation, Widerstand
  - 4.4.12 szenisches Geschehen und Interaktion, Träume und Phantasien, therapeutisches Spiel, bildnerisches und plastisches Gestalten, Symbole, Mythen und Märchen in Diagnostik und Therapie
  - 4.4.13 Theorie und Technik der begleitenden Psychotherapie der Bezugspersonen des Kindes oder Jugendlichen / Adoleszenten im Hinblick auf deren psychische Beteiligung an der Erkrankung des Kindes oder Jugendlichen und im Hinblick auf deren Bedeutung für die Herstellung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit für das Kind oder den Jugendlichen / Adoleszenten
  - 4.4.14 Säuglings- und Kleinkindbeobachtung und Umgang mit Störungen der frühen Vater-Mutter-Kind-Beziehung
  - 4.4.15 Behandlungstechnik bei Langzeittherapie von Kindern und Jugendlichen / Adoleszenten und den bedeutsamen Beziehungspersonen in beiden psychodynamischen Verfahren
  - 4.4.16 Behandlungstechnik bei Kurzzeittherapie von Kindern und Jugendlichen / Adoleszenten und den bedeutsamen Beziehungspersonen
  - 4.4.17 Behandlungstechnik bei Kriseninterventionen von Kindern und Jugendlichen / Adoleszenten und den bedeutsamen Beziehungspersonen
  - 4.4.18 Theorie und Technik der Fokusbildung und der Fallkonzeptualisierung
  - 4.4.19 Verstehen der intra- und interpersonellen Aspekte psychischer und psychisch mitbedingter Störungen in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen, Behandlungskonzepte bei Familien- und Gruppentherapie
  - 4.4.20 Prävention und Rehabilitation
  - 4.4.21 Krankheitslehren anderer wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden.
  - 4.4.22 medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
  - 4.4.23 Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung
  - 4.4.24 Konzepte zur Dokumentation sowie zur quantitativen und qualitativen Evaluation von psychoanalytischen und tiefenpsychologisch fundierten Behandlungsverläufen
  - 4.4.25 Berufsethik und Berufsrecht, medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstrukturen des Arbeitsfeldes, Kooperation mit Ärzten und anderen Berufsgruppen
- 4.5 Praktische Aus- und Weiterbildung
- In der praktischen Aus- und Weiterbildung werden psychoanalytische und tiefenpsychologisch fundierte Untersuchungen und Behandlungen einschließlich der begleitenden Psychotherapie der Beziehungspersonen unter Supervision

durchgeführt. Dieser Aus- und Weiterbildungsteil gliedert sich in Interview / Anamnesenpraktikum und in den Behandlungsteil.

- 4.5.1 Im Interview / Anamnesenpraktikum werden mindestens 15 psychoanalytische und tiefenpsychologisch fundierte Untersuchungen des Kindes bzw. Jugendlichen und der Beziehungspersonen durchgeführt.
- 4.5.2 Die Zulassung zu den durch die KandidatInnen durchgeführten Behandlungen unter Supervision wird von der jeweiligen Aus- und Weiterbildungsstätte geregelt.
- 4.5.3.1 Verklammerte Ausbildung in den psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische Psychotherapie und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie): Der Umfang der praktischen Ausbildung ist so zu gestalten, dass die Ausbildungskandidaten mit Abschluss der Ausbildung beide Fachkunden erhalten können. Sowohl die Zahl der Fälle als auch die Zahl der zu leistenden Behandlungsstunden – einschließlich der begleitenden Psychotherapie der Bezugspersonen – gewährleistet die Voraussetzungen für den Erwerb beider Fachkunden. Schwerpunkt der praktischen Ausbildung sind analytische Langzeittherapien. Wenigstens eine der durchgeführten Behandlungen muss einen kontinuierlichen Prozess von mindestens 150 Stunden als analytische Langzeittherapie, die weiteren analytischen Behandlungen müssen einen Prozess von mindestens 90 Stunden umfassen. Mindestens 4 Behandlungen müssen in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie durchgeführt werden (zwei als KZT oder Krisenintervention). Es muss jede Altersgruppe (Kleinkindalter, Latenzalter, Adoleszenzalter) und jedes Geschlecht vertreten sein. Die dazugehörige begleitende Psychotherapie der Bezugspersonen muss wenigstens für 90 Stunden nachgewiesen werden. Auf 4 – 6 Behandlungsstunden fällt jeweils eine Supervisionssitzung. Die Therapien werden durch von der Aus- und Weiterbildungsstätte ernannte SupervisorInnen kontrolliert.
- 4.5.3.2 Ausbildung in analytischer oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:  
Im Fall der Ausbildung in lediglich einem Verfahren erfüllt die Ausbildung die gesetzlichen Anforderungen von mindestens sechs Fällen sowie die gesetzlich notwendige Mindeststundenzahl von 600 Stunden und stellt damit den Erwerb der entsprechenden Fachkunde sicher. Schwerpunkt der praktischen Ausbildung sind Langzeitbehandlungen; davon muss mindestens eine Behandlung 150 Stunden umfassen. Eine Behandlung muss als Kurzzeittherapie abgeschlossen werden. Die dazugehörige begleitende Psychotherapie der Bezugspersonen muss für wenigstens 60 Stunden nachgewiesen werden.
- 4.5.4 Die von den KandidatInnen durchgeführten Behandlungen werden bei mindestens 3 verschiedenen SupervisorInnen kontrolliert. Bei Gruppensupervisionen soll die Gruppe aus maximal 4 TeilnehmerInnen bestehen.
- 4.5.5 Die Supervisionen werden von analytisch / tiefenpsychologisch fundiert ausgebildeten Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen und analytisch / tiefenpsychologisch fundiert ausgebildeten PsychotherapeutInnen, die Kinder

und Jugendliche behandeln, durchgeführt. Die SupervisorInnen sind durch das zuständige Organ der Aus- und Weiterbildungsstätte gemäß Psychotherapierichtlinien und Psychotherapievereinbarungen auf der Grundlage der KJPsychTh- APrV, § 4 Abs. (3), anerkannt.

### III. Prüfungsrichtlinien

#### § 5

##### Abschlussprüfung

- 5.1 Die Aus- und Weiterbildung wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen. Der/die Aus- und WeiterbildungsteilnehmerIn stellt im Benehmen mit dem Aus- und Bildungsausschuss den Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der zuständigen Behörde. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (§ 7 bis einschließlich § 18 KJPsychTh-APrV) regelt das Prüfungsverfahren zur Erlangung der Approbation.

### IV. Aus- und Weiterbildungsstätten

#### § 6

Die Aus- und Weiterbildungsstätten unterliegen den Bedingungen des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 16. Juni 1998, der KJPsychTh-APrV vom 18. Dezember 1998 und den Grundanforderungen der Sektion Ausbildung der VAKJP. Die Erfüllung der Grundanforderungen durch die Aus- und Weiterbildungsstätten wird alle 5 Jahre durch eine Fragebogenerhebung überprüft.

- 6.1 Die Leitung der Aus- und Weiterbildung unterliegt dem Aus- und Bildungsausschuss, dessen Größe sich nach der Größe des Instituts richtet. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aus- und Bildungsausschusses sollen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sein.
- 6.2 Die Institute gewährleisten und unterstützen die kontinuierliche Mitwirkung der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer in Grundfragen der Aus- und Weiterbildung inklusive deren ständige Mitarbeit in den Gremien.